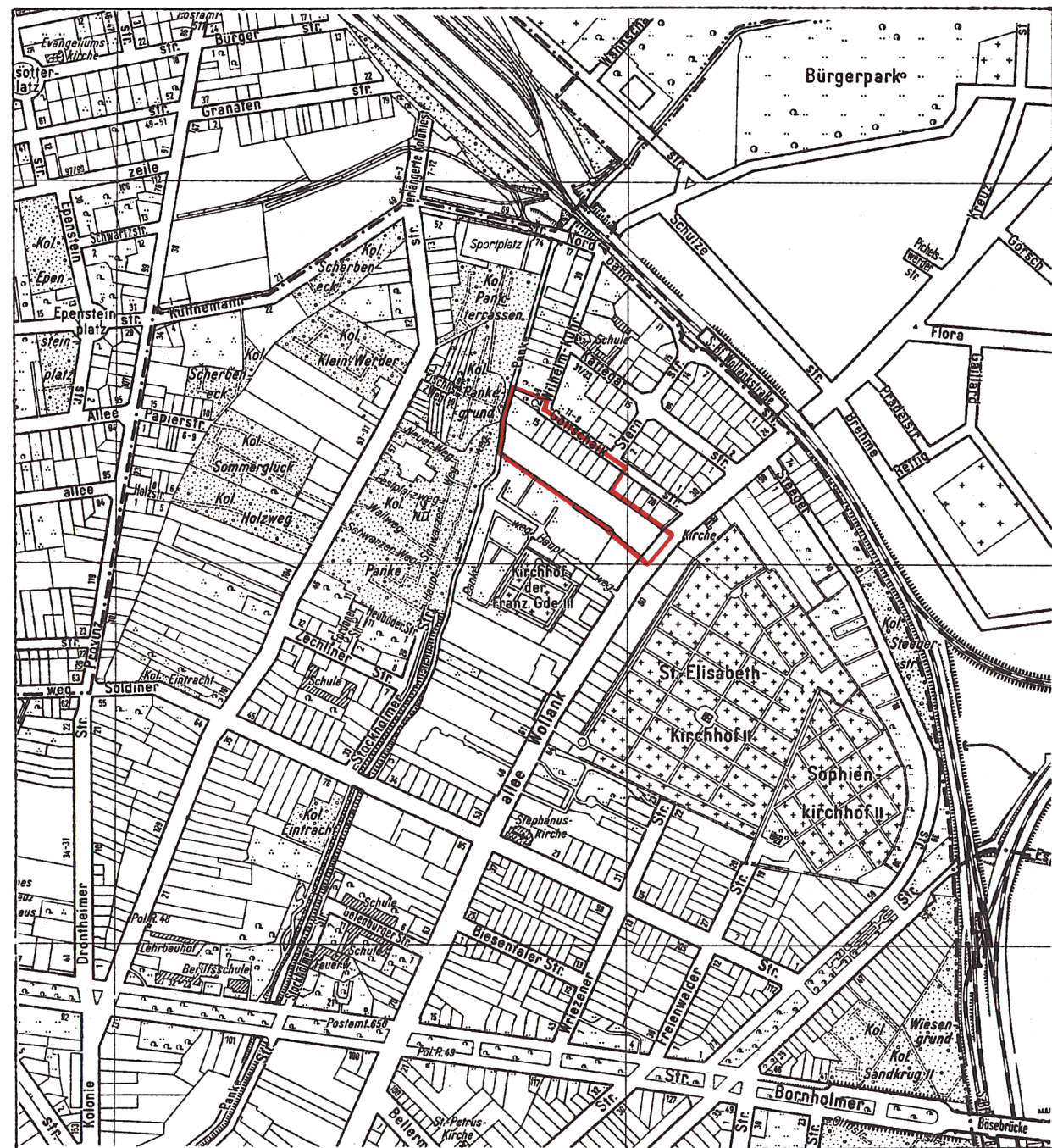




Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Festsetzung der Fläche für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
3. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 42,50 m über NN nicht überschritten werden darf.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
6. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Das gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen hergestellt werden. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, sowie die Planergänzungsbestimmungen des Bebauungsplanes III-40 vom 14. Juni 1956, die weitergehende Festsetzungen enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 20. Juli 1971
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 12. Nov. 1971

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

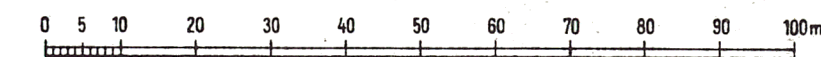
Johns

Abzeichnung Bebauungsplan III-117

für die Grundstücke

Wollankstraße 32-39, Gottschalkstraße 15-24
und das westlich angrenzende Gelände bis zur Panke
im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke

mit Bindungen für Bepflanzungen

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Grünflächen:

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze

Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Geschoßflächenzahl

Baugrenze (§ 23 Bau NVO)

Straßenbegrenzungslinie

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen

Tiefgarage

St1

TGa

Brücke

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude

Geschoßzahl

Mauer

Zaun, Hecke

Gewässer

Geländehöhe, Straßenhöhe

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Führung unterirdischer
Versorgungsanlagen

Abwasser

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin, den 12. 8. 1970

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hartlieb

Bezirksamt Wedding von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

i. A.

Schumacher

stellv. Amtsleiter

Nicklitz

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 19. 11. 1970 erhalten
und wurde in der Zeit vom 1. 2. 1971 bis 1. 3. 1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 10. März 1971

Bezirksamt Wedding von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Klatt

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des
Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 12. September 1971

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler